

Besonderheiten und Feinheiten bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte und bei der Mütterrente

Referentin: Sonja Stockebrand



Überblick

Informationsquellen zum „Rentenpaket“

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

„Mütterrente“

Informationsquellen

www.deutsche-rentenversicherung.de

The screenshot shows the homepage of the German Pension Insurance website. The header includes the logo 'Deutsche Rentenversicherung Nordbayern' and the slogan 'Sicherheit für Generationen'. A navigation bar contains categories like 'Lebenslagen', 'Rente & Reha', 'Services', 'Infos für Experten', and 'Presse'. Below this, there are sub-categories such as 'Kontakt & Beratung', 'Online-Dienste', 'Broschüren & mehr', 'Formulare & Anträge', and 'Fachinf'. The main content area features a 'Kontakt & Beratung' section with a photo of a smiling man, a 'Sonderinformation' section with a photo of an older man on a phone, and a 'Häufige Fragen' section with a photo of a man reading a book. A sidebar on the left lists various services, with 'Rentenpaket' circled in red. The footer contains the logo and slogan 'Deutsche Rentenversicherung Sicherheit für Generationen'.

www.rentenpaket.de

www.bmas.de

Das Rentenpaket: Fragen und Antworten

- Rente ab 63
- Mütterrente
- Erwerbsminderungsrente und Reha-Budget

Three brochures are displayed, each featuring a different person and a headline. The first brochure shows a man and says 'Das neue Rentenpaket. Alles, was Sie wissen müssen.' The second brochure shows a man and says 'Rente ab 63. Sie wissen müssen.' The third brochure shows a woman and says 'Die Mütterrente. Alles, was Sie wissen müssen.' Each brochure has a red 'RENTENPAKET' logo and the text 'Nicht geschenkt. Sondern verdient.' The brochures are set against a background of a man and a woman.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Anhebung der Altersgrenze – Übergangsregelung ab 01.07.14

Rente ohne Minderung ab

Alter

65

Altersgrenze

64

63

Altersgrenze

pro Geburtsjahr / 2 Monate

Geburt

1949–52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

2

4

6

8

10

12

14

16

18

20

22

Hinweise:

- kein früherer Rentenbeginn möglich (auch nicht mit Abschlägen)
- Hinzuverdienstgrenze bis zur Regelaltersrente ist zu beachten

Wartezeiten ab 01.07.14

Wartezeit 45 Jahre

Pflichtbeiträge für versicherte Beschäftigung / Tätigkeit

Pflichtbeiträge für sonstige Versicherte

- Kindererziehung
- Pflege
- Wehr- / Zivildienst

Pflichtbeiträge / Anrechnungszeiten

- Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung
- Leistungen bei Krankheit
- Übergangsgeld

freiwillige Beiträge (mind. 18 Jahre Pflichtbeiträge)

Ersatzzeiten

Berücksichtigungszeiten

Monate aus geringfügiger und versicherungsfreier geringfügiger Beschäftigung

Beachte

Ausnahmen möglich für die letzten 2 Jahre vor Rentenbeginn!

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Pflichtbeiträge versicherte Beschäftigung/Tätigkeit

Auswirkungen auf bestehende Altersteilzeitvereinbarungen

Bezug einer Altersrente

Der Versicherte ist am 10.09.1954 geboren.

Im November 2006 hat der Versicherte mit seinem Arbeitgeber eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen.

Die Altersteilzeitarbeit wurde im Rahmen eines Blockmodells vom 01.10.2010 bis 30.09.2016 vereinbart.

Anvisiert ist die Altersrente für langjährig Versicherte (§ 236 SGB VI) zum frühest möglichen Zeitpunkt.

Bis September 2016 sind 46 Jahre Pflichtbeiträge vorhanden.



Auswirkungen auf bestehende Altersteilzeitvereinbarungen

Alternativen zum Bezug einer geminderten Altersrente?

Verlängerung der Altersteilzeitarbeit (sofern Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag dies zulassen)

Beschäftigung außerhalb der Altersteilzeit (auch beim bisherigen Arbeitgeber)

Arbeitslosigkeit *



- Sperrfrist? *

- niedriges Alo-Geld (§ 10 Abs. 1 ATG) *

Altersteilzeitarbeit

ungeminderte Altersrente
für besonders langjährig
Versicherte

* Nicht auf Wartezeit von 45 Jahren anrechenbar

Pflichtbeiträge/Anrechnungszeiten für Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung

z. B. Arbeitslosengeld I, Teilarbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld

„Fragliche“ Zeiträume sind in der Rentenauskunft ausgewiesen

Berücksichtigung des Leistungsbezugs
(überwiegend nur für Zeiten vor 01.01.2001)

1. Vorliegen einer rentenrechtlichen Zeit ist weiterhin nachzuweisen (Glaubhaftmachung nur im Ausnahmefall, z. B. nach FRG)
 - Nachweis unter Mitwirkung des Versicherten (Vorlage von Bescheiden der Agentur für Arbeit; ggf. Anfrage beim Leistungsträger oder Krankenkasse)
2. Glaubhaftmachung / Versicherung an Eides Statt wird nur für den Leistungsbezug neu zugelassen (hierzu fordert der zuständige Rentenversicherungsträger die/den Versicherte/n schriftlich auf)

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Wartezeiten ab 01.07.14

nicht anrechenbar

Pflichtbeiträge durch Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Arbeitslosenhilfe

sonstige Anrechnungszeiten, z. B. bei Arbeitslosengeld II, Arbeitslosenhilfe, Mutterschutz, schulische Ausbildung, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsbezug

freiwillige Beiträge (unter 18 Jahre Pflichtbeiträge)

Monate aus Versorgungsausgleich / Rentensplitting

Ausnahme
bei Insolvenz oder vollständigen
Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers

Rentenbeginn

Pflichtbeiträge / Anrechnungszeiten
für Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung

Freiwillige Beiträge für
gleichzeitige Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit

2 Jahre

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

R.990 Aufstellung über eingereichte bzw. nachzureichende Unterlagen x

Aufstellung über eingereichte bzw. nachzureichende Unterlagen

Unterlagen

Werden Unterlagen eingereicht oder sind diese nachzureichen?

un beantwortet nein ja

Bemerkungen zum Vorgang


Bemerkungen

Text

Weiter >

Abbrechen

Hinweis x

 Hinweis: Ergab die Prüfung der Wartezeit, dass diese für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte (45 Jahre) nicht erfüllt wurde, dies jedoch noch durch Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen möglich ist, bitten wir, unter Bemerkungen darauf hinzuweisen.

OK

„Zwangsverrentung“

- § 12 a SGB II: Es besteht keine Verpflichtung, bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres eine Altersrente vorzeitig (mit Abschlag) zu beanspruchen.
- Somit ist ab dem 63. Lebensjahr eine „Zwangsverrentung“ zulässig!

- Ausnahmen:
 - § 65 Absatz 4 SGB II i.V.m. § 428 SGB III (Aufforderung zur Beantragung einer ungekürzten Altersrente nur, wenn Bezug von Arbeitslosengeld II und Vollendung des 58. Lebensjahres vor 01.01.2008 und seit 31.12.2007 ununterbrochen Arbeitslosengeld II bezogen wurde oder objektiv die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II vorgelegen haben)
 - Vorliegen einer unbilligen Härte (z. B. Bezug Arbeitslosengeld I, ungeminderte Altersrente innerhalb der nächsten 3 Monate ab Tag der Entscheidung über notwendige Rentenantragstellung)

Zuschlag Bestandsrentner

Kinder-
erziehungszeiten
vor 1992

01.07.14

Bestandsrentner

Zuschlag Entgeltpunkte

Erhöhung = 1 EP / Kind

28,61 Euro

26,39 Euro (Ost)

wenn

in der Rente eine Kindererziehungszeit für den 12. Kalendermonat nach Ablauf der Geburt angerechnet wurde (unerheblich, wer Kind ab dem 13. Kalendermonat tatsächlich erzogen hat)

kein Anspruch auf Kindergeldleistung besteht (Mütter vor 1921 / 1927(Ost))
hier: Erhöhung der Kindergeldleistung auf das 2-fache des aktuellen Rentenwerts

Beachte: Ausschluss Beamte (§ 307d Abs. 4 SGB VI: kein Zuschlag!)

“Mütterrente”

Rentenbeginn ab 01.07.14

Kein Rentenbezug am 30.06.14

Kinder-
erziehungszeiten
vor 1992

01.07.14

Rentner

12 Kalendermonate / Kind

24 Kalendermonate / Kind

Beachte:
Ausschlussprüfung Beamte

wenn

Erziehung im Inland

Elternteil ab 1921 / 1927(Ost) geboren

Beamtin mit 2 Kindern

Renten-
beginn

01.07.14

Bestandsrentnerin

ca. 70 EUR Rente

Kein Zuschlag Entgeltpunkte

ca. 71 EUR Rente

KEZ anerkannt und
ggf. freiwillige Beiträge
eingezahlt (60 Monate)

Renten-
beginn

Wegfall KEZ / BÜZ

Keine Rente *

* Möglichkeit: Beitragserstattung; freiwillige Versicherung

„Mütterrente“ und Beitragserstattung

Verfallwirkung einer Beitragserstattung in Hinblick auf die KEZ

Beitragserstattung

bis 31.12.85 | 01.01.86 | 30.06.14

keine KEZ
(u.a. Heirats-
erstattung, ...)

KEZ
bis 12.
Kalendermonat

Möglichkeit:
ggf. Nachzahlung
freiwillige Beiträge



KEZ können an-
gerechnet werden

KEZ somit „unterge-
gangen“, daher erst
ab 13. Kalendermonat
anrechenbar

Beachte

Rentenbeginn ggf. abhängig vom Antrag und Zahlung und ggf. Vormerkungsbescheid

Nachzahlung bei anzurechnenden Kindererziehungszeiten

Voraussetzungen

Anerkennung von Kindererziehungszeiten (mind. 1 KM)

und

Versicherter bis 31.12.54 geboren

und

allgemeine Wartezeit bis zum Erreichen der Regelaltersrente nicht erfüllt

und

Antrag (frühestens 6 Monate vor Regelaltersgrenze)

Beachte

Rentenbeginn ggf. abhängig vom Antrag und Zahlung und ggf. Vormerkungsbescheid (Rentenbeginn im Rahmen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruch am 01.07.14, wenn bisher KEZ nicht gespeichert oder kein Vormerkungsbescheid erteilt wurde und Zahlung der Beitragswerte aus 2014, also monatlich 85,05 Euro)

„Mütterrente“

„Warum beträgt die „Mütterrente“ nicht ca. 28 Euro?“

1.

KEZ
+ „sonstige
Beitragszeit“

EP der sonstigen
Beitragszeit

+

EP für KEZ (höchstens
0,0833 EP je KM)

Kürzung

= Entgeltpunkte (EP)

Begrenzung auf
max. Entgeltpunktwert
entsprechend der
Beitragsbemessungs-
grenze

2.

Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt verringern sich/entfallen

3.

Einkommensanrechnung bei der Hinterbliebenenrente

„Mütterrente“ und Einkommensanrechnung

Einkommensanrechnung Kinder

Beispiel in EUR (Brutto)

Freibetrag überschritten !

4 Kinder
vor 1990 geboren

Rente	1.420,00	+ 74,00	neu 1.499,00
seit 2009 eigene Rente	870,00	+ 114,44 (4 Kinder)	984,44
H-Rente (nach Anrechnung)	550,00	- 40,00 (ca.)	515,00

01.07.14

Anrechnung:

40 % von der eigener Nettorente,
die Freibetrag (755,30) übersteigt

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**